

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



9C_333/2017

Urteil vom 25. Januar 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,
Bundesrichterin Moser-Szeless,
nebenamtlicher Bundesrichter Weber,
Gerichtsschreiber Grünenfelder.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
vertreten durch Rechtsdienst Inclusion Handicap,
Beschwerdeführer,

gegen

Personalvorsorgestiftung B. _____,
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber,
Beschwerdegegnerin,

1. Personalvorsorge C. _____,
2. Personalvorsorgestiftung D. _____,
vertreten durch Dr. phil. et lic. iur. Karin Goy Blesi,
3. Personalvorsorgestiftung E. _____,
4. Personalvorsorgestiftung F. _____,
c/o Bitzer & Partner Treuhand,

Gegenstand
Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 16. März 2017 (S 2015 169).

Sachverhalt:

A.

A.a. A. _____, Jahrgang 1973, ist Vater eines Sohnes (geboren 2012) und leidet seit seiner Geburt an einer vererbten Nierenkrankheit, dem sogenannten Bartter-Syndrom. Vom 1. Oktober 2001 bis 31. August 2005 arbeitete er als Koch bei der E. _____ AG und war bei deren Personalvorsorgestiftung berufsvorsorgeversichert. Anschliessend wechselte er als stellvertretender Sous-Chef an die Privatklinik G. _____ und trat in die Personalvorsorgestiftung F. _____ ein. Ab Januar 2006 bis Ende März 2008 war A. _____ sodann im Restaurant H. _____ angestellt und bei der Personalvorsorgestiftung B. _____ für die berufliche Vorsorge versichert. Von April bis Oktober 2008 arbeitete A. _____ im Alters- und Spitzexzentrum I. _____ und anschliessend im Altersheim der Gemeinde X. _____, wobei er bei der J. _____ AG bzw. der Personalvorsorge C. _____ vorsorgeversichert war.

A.b. Im Juli 2006 meldete sich A. _____ aufgrund seines Nierenleidens bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Die Personalvorsorgestiftung B. _____ zog die IV-Akten bei und brachte gestützt darauf für fünf Jahre (vom 1. März 2006 bis 28. Februar 2011) einen Gesundheitsvorbehalt betreffend die überobligatorischen Leistungen an (Schreiben vom 7. August 2007).

A.c. Mit Verfügungen vom 28. Mai 2013 sprach die IV-Stelle des Kantons Zürich A. _____ ab 1. Januar bis Ende März 2011 eine Viertelsrente und ab April 2011 eine halbe Invalidenrente zu. Am 25. Juni 2013 verneinte die Personalvorsorgestiftung B. _____ einen Anspruch auf Invalidenleistungen, weil eine invalidisierende Arbeitsunfähigkeit erst ab 25. Juni 2010, und damit 27 Monate nach dem Austritt des Versicherten am 31. März 2008, eingetreten sei. Daran hielt sie in der Folge fest.

B.

Am 22. Dezember 2015 erhob A. _____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug Klage und beantragte, die Personalvorsorgestiftung B. _____ - eventualiter die Personalvorsorge C. _____, subeventualiter die J. _____ AG, subsubeventualiter die Personalvorsorgestiftung E. _____, subsubsubeventualiter die Personalvorsorgestiftung F. _____ - seien zu verpflichten, ihm ab 1. Januar bis 31. März 2011 eine Viertelsrente und ab 1. April 2011 eine halbe Invalidenrente aus der obligatorischen und der überobligatorischen beruflichen Vorsorge sowie eine Kinderrente auszurichten, zuzüglich Verzugszinsen ab Klageerhebung.

Das kantonale Gericht hiess die Klage gegen die Personalvorsorgestiftung B. _____ mit Entscheid vom 16. März 2017 insoweit gut, als es diese verpflichtete, A. _____ ab 1. Januar bis 31. März 2011 eine Viertelsrente und ab 1. April 2011 eine halbe Invalidenrente sowie ab Datum der Geburt seines Sohnes eine Kinderrente aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge auszubezahlen, zuzüglich Verzugszins von 5 % ab 22. Dezember 2015. Die Klagen gegen die übrigen Vorsorgeeinrichtungen wies das kantonale Gericht ab.

C.

A. _____ führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei insoweit aufzuheben, als ihm ab 1. Januar bis 31. März 2011 zusätzlich zu den obligatorischen Leistungen eine Viertelsrente sowie ab 1. April 2011 eine halbe Invalidenrente und eine Kinderrente aus der überobligatorischen beruflichen Vorsorge auszurichten sei, zuzüglich Verzugszinsen ab Klageerhebung bei der Vorinstanz.

Das kantonale Gericht schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdegegnerin, die Personalvorsorgestiftung E. _____, die Personalvorsorge C. _____ und das Bundesamt für Sozialversicherungen verzichten auf eine Vernehmlassung.

Erwägungen:

1.

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

2.

Es steht ausser Frage, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG hat. Zu prüfen ist einzig die Rechtsfrage (**BGE 130 V 9** E. 3 S. 12), ob ihm überdies Rentenleistungen aus der weitergehenden (überobligatorischen) beruflichen Vorsorge zustehen und dabei insbesondere, ob der Gesundheitsvorbehalt vom 7. August 2007 gültig ist.

2.1. Die Vorsorgeeinrichtungen können die weitergehende Vorsorge im Rahmen von Art. 49 Abs. 2 BVG grundsätzlich privatautonom ausgestalten. Sie können namentlich den Versicherungsschutz durch Gesundheitsvorbehalte einschränken. Gemäss Art. 331c OR sind die Vorsorgeeinrichtungen befugt, in der weitergehenden Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität Gesundheitsvorbehalte anzubringen. Die Gültigkeit solcher Vorbehalte beträgt höchstens fünf Jahre (statt vieler: SVR 2009 BVG Nr. 10 S. 33c, 9C_681/2007 E. 4.4.2.1).

2.2. Beim Vorbehalt handelt es sich um eine individuelle, konkrete und zeitlich begrenzte Einschränkung des Versicherungsschutzes in Einzelfällen (**BGE 127 III 235** E. 2c S. 238; Urteil B 66/02 vom 18. Juni 2003). Der gesundheitliche Vorbehalt muss somit explizit ausformuliert und datumsmässig festgesetzt sein sowie der versicherten Person mit der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt werden. Damit wird auch sichergestellt, dass eine neue Vorsorgeeinrichtung nach einem allfälligen Wechsel weiss, für welche Leiden sie infolge eines bereits abgelaufenen Vorbehalts keinen, für welche Leiden sie für die noch nicht verstrichene Zeit und für welche Leiden sie einen neuen, sich zeitlich nach ihrem Reglement richtenden Vorbehalt anbringen darf (SVR 2004 BVG Nr. 13 S. 41, B 110/01 E. 4.3).

2.3. In concreto werden Invalidenleistungen ab 1. Januar 2011 geltend gemacht. Das Reglement der Personalvorsorgestiftung B. _____ 2002 (nachfolgend: Reglement) sieht in Art. 6 ("Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte") Folgendes vor:

vorgesehen, rückwirkende Gesundheitsvorbehalte anzubringen. Im Gegenteil auferlegt Art. 6 Ziff. 3 der Pensionskasse explizit die Pflicht, innert 30 Tagen nach Erhalt des ärztlichen Gutachtens über einen allfälligen Gesundheitsvorbehalt zu entscheiden (vgl. E. 2.3). Diese kurze Frist weist ebenfalls darauf hin, dass ein Vorbehalt nicht unbeschränkt lange nach Aufnahme der versicherten Person in die Vorsorgeeinrichtung eingeführt werden kann, sondern nur zeitlich beschränkt nach Vorliegen der Eintrittsmeldung (vgl. auch Urteil 9C_806/2015 vom 15. Juni 2016 E. 3.3). Ob der Vorbehalt überdies verspätet erfolgte, was das kantonale Gericht verneint hat (vorinstanzliche Erwägung 11.2), kann vor diesem Hintergrund dahingestellt bleiben.

5.2.3. Eine Änderung der Rechtsprechung betreffend die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung im Bereich der überobligatorischen beruflichen Vorsorge (E. 5.1) wird von keiner Vorsorgeeinrichtung geltend gemacht. Hätte die Beschwerdegegnerin mit Blick auf die vom Versicherten bei der Anmeldung nicht bekannt gegebene Nierenkrankheit keine Versicherungsleistungen aus überobligatorischer beruflicher Vorsorge ausrichten wollen, so wäre ihr einzig die Möglichkeit einer schriftlichen Vertragskündigung (Art. 6 VVG; bis 31. Dezember 2005 Vertragsrücktritt; vgl. ISABELLE VETTER-SCHREIBER, BVG FZG Kommentar, 3. Aufl. 2013, N. 28 zu Art. 6 BVG) verblieben (E. 5.1 in fine). Inwieweit eine solche vorliegen soll, legt die Beschwerdegegnerin nicht dar und ist nicht ersichtlich. Dem Beschwerdeführer ist demnach beizupflichten, wenn er vorbringt, das Kündigungsrecht sei mit Blick auf den Zeitpunkt der Kenntnismahme durch die Vorsorgeeinrichtung am 20. Juli 2007 inzwischen verwirkt (vgl. Art. 6 Abs. 2 VVG). Ein nachträgliches Kündigungsrecht des Versicherers besteht nicht (E. 3.2).

6.

Zusammengefasst kann dem Beschwerdeführer der am 7. August 2007 angebrachte Gesundheitsvorbehalt nicht entgegen gehalten werden. Im Quantitativ und in zeitlicher Hinsicht sind die geltend gemachten Leistungen unbestritten geblieben. Der Beschwerdeführer hat somit ab 1. Januar 2011 zusätzlich zu den vom kantonalen Gericht zugesprochenen Invalidenleistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge Anspruch auf die entsprechenden Rentenleistungen aus der weitergehenden Vorsorge (zuzüglich Verzugszins ab Klageeinreichung). Die Beschwerde ist begründet.

7.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Sie hat dem Beschwerdeführer überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 16. März 2017 wird aufgehoben, soweit er die weitergehende berufliche Vorsorge betrifft. Die Klage vom 22. Dezember 2015 wird gutgeheissen. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer ab 1. Januar bis 31. März 2011 eine Viertelsrente und ab 1. April 2011 eine halbe Invalidenrente sowie eine Kinderrente ab Datum der Geburt seines Sohnes aus der überobligatorischen beruflichen Vorsorge auszubezahlen, zuzüglich Verzugszins von 5 % ab 22. Dezember 2015.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3.

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'800.- zu entschädigen.

4.

Die Sache wird zur Neuverlegung der Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zurückgewiesen.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Personalvorsorge C. _____, der Personalvorsorgestiftung D. _____, der Personalvorsorgestiftung E. _____, der Personalvorsorgestiftung F. _____, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 25. Januar 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

